

p.B.51.10. - BT/HRR
p.B.72.9.15.1.

ABSENDER/EXPEDITEUR: DV

amhelsin ambassade helsinki -fax-

((((
 amhelsino
 .berneda

pour ambassade helsinki

bern 19.03.92 09:38

4-hhhhh

Telefax. Anzahl Seiten inkl. Deckblatt: 3 BT/HRR

Schweizerische Delegation beim KSZE-Vorbereitungstreffen, Frau
 Botschafter M. von Gruenigen, Helsinki

KSZE-Peacekeeping und Neutralitaet

Wir beziehen uns auf Ihren Fax Nr. 24 vom 17. Maerz 1992. Darin
 werfen Sie die Frage auf, ob die Schweiz aus der Sicht der
 Neutralitaet an friedenserhaltenden Operation der KSZE fuer die
 eine Militaerallianz, insbesondere die NATO, die Logistik
 liefert, teilnehmen duerfte. Wir koennen dazu nach Absprache mit
 Herrn Staatssekretaer Kellenberger wie folgt Stellung nehmen:

1. Friedenserhaltende Aktionen werden im Unterschied zu
 militaerischen Zwangsmassnahmen nur im Einvernehmen mit allen
 Konfliktparteien beschlossen. Ihre Funktion liegt in der Regel
 in der Beobachtung oder Sicherung der Einhaltung von
 Waffenstillstandsvereinbarungen, Truppenrueckzuegen oder in der
 Bildung von Pufferzonen zwischen den Konfliktparteien. Die
 'Peace-keeping Forces' haben keinen Kampfauftrag und sind
 lediglich mit Waffen zur Selbstverteidigung ausgeruestet. Sie
 stehen neutral zwischen den Konfliktparteien. Diese Aktionen
 sind ein Mittel zur Wiederherstellung und Sicherung des
 Friedens.

2. Neutralitaet bedeutet militaerische Nichtteilnahme an Kriegen
 zwischen anderen Staaten. Der Neutrale darf sich nicht direkt an
 Kriegen beteiligen und keiner Seite mit Streitkraeften oder
 waffen beistehen. Hingegen verbietet das Neutralitaetsrecht eine
 Teilnahme an friedenserhaltenden Aktionen nicht. Diese stehen
 mit Sinn und Geist der Neutralitaet in Einklang. In gewissem
 Sinne stellen sie eine Weiterentwicklung der Neutralitaet dar.



3. Im Rahmen von friedenserhaltenden Aktionen darf der dauernd Neutrale auch mit anderen Staaten zusammenarbeiten. Bei all diesen Laendern, die Truppen oder Logistik fuer die 'Peacekeeping'-Aktion stellen, handelt es sich nicht um Kriegfuehrende im voelkerrechtlichen Sinne. Diese Staaten senden ihre Verbaende und Einrichtungen nicht um fuer die eine oder andere Konfliktseite Partei zu ergreifen. Vielmehr haben die Truppen einen klaren Friedensauftrag, der auch von den Streitparteien als solcher anerkannt wird.

4. Mutatis mutandis gilt das Gesagte auch bei einer Teilnahme von internationalen Organisationen oder Militaerallianzen an friedenserhaltenden Aktionen. Das Neutralitaetsrecht steht einer Zusammenarbeit der Schweiz mit diesen Institutionen bei friedenserhaltenden Aktionen nicht entgegen. Selbstverstaendliche Bedingung ist allerdings, dass diese Allianz oder einzelne Mitgliedstaaten nicht selbst in den Konflikt involviert sind, den es zu schlichten gilt.

5. Die Frage, ob die Schweiz an friedenserhaltenden Aktionen der KSZE mit logistischer Beteiligung der NATO teilnehmen konnte, muss aufgrund einer aussen- und innenpolitischen Gueterabwaegung entschieden werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit der prinzipiellen Problematik, wie die Schweiz nach dem Ende des Kalten Krieges ihr Verhaeltnis zur NATO bzw. dem NATO-Kooperationsrat und der WEU bzw. deren Konsultativrat regeln soll. Diese Problematik bedarf in naher Zukunft einer departementsuebergreifenden Diskussion und Klaerung.

6. Im Sinne einer ersten Stellungnahme teilen wir in politischer Hinsicht ihr Unbehagen gegen eine Einbeziehung der NATO ins KSZE-Peacekeeping. Insbesondere befuerechten wir, dass dadurch in unserem Land innenpolitische Widerstaende und Aengste geweckt werden. Andererseits duerfen wir die Augen nicht vor der Effizienz, Nuetzlichkeit und Anziehungskraft der NATO verschliessen. Eine Vielzahl europaeischer Staaten ist der Ansicht, dass die NATO zur Zeit am ehesten geeignet ist, die Abwehr von Bedrohungen sicherzustellen, weil die gemeinsamen operativen Verfahren, die militaerische Struktur mit ihrer Verbindung von nationalen und internationalen Befehlsstraengen, die Standardisierung ihrer Nachrichtenverbindung und die Erfahrung regelmassiger multinationaler Uebungen die Streitkraefte von NATO-laendern befahigen, effektiv zusammenzuwirken. Bekanntlich streben daher auch Laender des ehemaligen Ostblockes eine Integrierung in oder Zusammenarbeit mit der NATO an. Mit Beteiligung der NATO wuerde das KSZE-Peacekeeping wohl auch an Wirksamkeit im Felde gewinnen. Aus diesen Gruenden scheint es uns nicht angezeigt, wenn sich die Schweiz als einziges Land gegen die hier in Frage stehende Einbeziehung der NATO stellen wuerde.

7. Zusammenfassung: Das Neutralitaetsrecht steht einer Teilnahme der Schweiz am KSZE-Peacekeeping auch dann nicht entgegen, wenn die NATO dabei logistische Hilfestellungen uebernaehme. Eine vorlaeufige innen- und aussenpolitische Gueterabwaegung fuehrt aus unserer Sicht zum Schluss, dass sich die Schweiz nur gegen die Einbeziehung der NATO stellen soll, wenn sie innerhalb der KSZE dafuer gewichtige Alliierte findet.

Wir danken Ihnen fuer die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit freundlichen Grussen. (Krafft)

)))

ORIGINAL

Kopie an: affetra

Handwritten mark

Copie a:

- Herrn Staatssekretär J. Kellenberger
- PA III, KSZE-Dienst
- PA I
- Politisches Sekretariat
- MEF
- KT
- GT/VDF
- HEC/SAG
- BT

7226 ZEICHEN/CARACTERES

re